



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet
 (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

max. GH Maximale zulässige Gebäudehöhe in Meter über N.N.
 (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Landwirtschaftlicher Weg

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

PFG 1 PFG 1: Dachbegrünung (siehe Textteil)

PFG 2 PFG 2: Anpflanzen von Bäumen (siehe Textteil)

Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

PFB 1 PFB 1: Einzelbaum - Erhaltung

PFB 2 PFB 2: Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Hauptversorgungsleitungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdisch (Zweckverband Landwasserversorgung)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen - Festgesetzte Flächen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs und der Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet und Zweckbestimmung	max. Gebäudehöhe
Bauweise	-

Sonstige unverbindliche Darstellungen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Beispielhafte Vermaßung in ca.-Werten, unverbindlich

Kataster

Höhen Bestandsgelände

Hinweise

Grundlagendatei:
 Stadt Weinstadt, 21020_WNS_Stadtbad-Bildungszentrum_ALKIS-TOPO_utm



Stadt Weinstadt

Rems-Murr-Kreis
 Gemarkung Beutelsbach und Endersbach

**BEBAUUNGSPLAN
 mit Örtlichen Bauvorschriften
 "Bildungszentrum 1. Änderung"**

ZEICHNERISCHER TEIL (Teil A)

M 1:500

I. BEBAUUNGSPLAN
 II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

VORENTWURF

Fläche: 1,8 ha
 Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat: xx.xx.2021
 § 2 Abs. 1 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:
 § 2 Abs. 1 BauGB

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung durch den Gemeinderat:
 § 2 Abs. 1 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung:
 § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit:
 § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:
 § 4 Abs. 1 BauGB

Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat:
 § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung:
 § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:
 § 3 Abs. 2 BauGB

Benachrichtigung und Einholen von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:
 § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans:
 § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW

Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).

Thomas Deißler
 1. Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch
 ortsübliche Bekanntmachung
 § 10 Abs. 3 BauGB

Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften durch
 ortsübliche Bekanntmachung
 § 10 Abs. 3 BauGB

Plandatum 11.06.2021

